

Synopse

E-Bill, Revision StV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.110**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV) vom 14. November 2000 (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:
	5.II.4 Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen
	§ 100a Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Zustellung von Dokumenten von der Steuerverwaltung an die steuerpflichtige Person erfolgt grundsätzlich mit gewöhnlicher Post. ² Mit Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Zustellung auf elektronischem Weg erfolgen (E-Zustellung).

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>³ Die E-Zustellung ist möglich für provisorische und definitive Veranlagungsverfügungen (inkl. Veranlagungsprotokoll, Rechnung, Kontoauszug und allfällige weitere Beilagen) der kantonalen Steuern (inkl. die der kantonalen Steuerverwaltung nach § 229a des Gesetzes zu Veranlagung und Bezug übertragenen Steuern) und der direkten Bundessteuer (E-Informationen).</p> <p>⁴ Die E-Zustellung ist insbesondere nicht möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) steuerpflichtige natürliche Personen, die gesetzlich oder vertraglich vertreten sind;b) steuerpflichtige juristische Personen;c) die Nachsteuern, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Handänderungssteuer;d) Einspracheentscheide. <p>⁵ Die E-Zustellung erfolgt über eine von der PostFinance AG oder einer Bank (E-Dienstleister) betriebene elektronische Plattform (E-Plattform), welche es der Steuerverwaltung erlaubt, E-Informationen für eine steuerpflichtige Person in einem elektronischen Postfach zu hinterlegen. Gleichzeitig kann die steuerpflichtige Person die E-Plattform für die Zahlungsabwicklungen ihrer Steuerrechnungen nutzen (E-Banking).</p>
	<p>§ 100b Steuergeheimnis</p> <p>¹ Das Steuergeheimnis gemäss § 138 des Gesetzes gilt für E-Dienstleister und von diesen beigezogene Dritte umfassend und in gleicher Weise wie für die Steuerbehörden.</p>
	<p>§ 100c An- und Abmeldung</p> <p>¹ Die E-Zustellung von E-Informationen erfolgt nach vorgängiger Anmeldung durch die steuerpflichtige Person.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	<p>² Eine An- und Abmeldung für die E-Zustellung von E-Informationen ist jederzeit möglich.</p> <p>³ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat.</p> <p>⁴ Im Zeitpunkt der Eheschliessung, der rechtlichen oder tatsächlichen Trennung, der Scheidung sowie des Todes werden bestehende Anmeldungen für die E-Zustellung von E-Informationen deaktiviert.</p>
	<p>§ 100d Nutzungsbedingungen</p> <p>¹ Mit der Anmeldung für die E-Zustellung von E-Informationen willigt die steuerpflichtige Person in die von der Steuerverwaltung aufgestellten Nutzungsbedingungen ein.</p> <p>² Ab diesem Zeitpunkt erhält die steuerpflichtige Person die E-Informationen elektronisch zugestellt.</p> <p>³ Mit der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erteilt die steuerpflichtige Person gleichzeitig die Einwilligung zur Abwicklung von Zahlungen über E-Banking.</p> <p>⁴ Die Nutzungsbedingungen sowie Informationen über deren Änderung werden auf der Internetseite der Steuerverwaltung veröffentlicht.</p>
	<p>§ 100e Zustellung von E-Informationen</p> <p>¹ Die Steuerverwaltung stellt die E-Information in der E-Plattform des E-Dienstleisters zur Abholung bereit.</p> <p>² Steht die E-Information zur Abholung bereit, versendet der E-Dienstleister eine elektronische Abholungseinladung an die von der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Registrierung für die E-Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	³ Ausnahmsweise kann anstelle einer E-Zustellung eine postalische Zustellung erfolgen. Diese bedarf keiner vorgängigen Mitteilung an die steuerpflichtige Person.
	§ 100f Zustellzeitpunkt von E-Informationen ¹ Die elektronische Zustellung entfaltet die gleichen Wirkungen wie die postalische Zustellung. ² Die E-Informationen gelten mit der Bereitstellung in der E-Plattform des E-Dienstleisters als zugestellt.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. September 2025 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl